

**Achtzehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

(Stand: 15.05.2015)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 30. Oktober bis 20. November 2009, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:

„§ 19a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen“.

b) Es wird folgender neuer §19b eingefügt:

„§ 19b Aufsicht bei der Beurteilung der Eignung von Jugendschutzprogrammen“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „für“ die Wörter „elektronische Informations- und Kommunikationsmedien (Rundfunk und Telemedien) durch die Wörter „Rundfunk und Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Im bisherigen Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Angebote“ die Wörter „Rundfunksendungen oder Inhalte von Telemedien“ durch die Wörter „Inhalte von Rundfunkprogrammen oder Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt neu geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Verweis „und § 7 Abs. 1“ gestrichen und es werden die Wörter „oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die

nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird.“ angefügt.

bb) In Nummer 10 werden die Wörter „den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen“ durch die Wörter „sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen unter achtzehn Jahren“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird der Verweis „§ 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches“ durch den Verweis „ § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Altersstufen sind:

1. ab 6 Jahren,
2. ab 12 Jahren,
3. ab 16 Jahren,
4. ab 18 Jahren.“

b) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bestätigt auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen.“

c) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „erschwert“ ein Komma sowie die Wörter „insbesondere, indem er das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann.“ eingefügt.

d) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkungen verbreitet werden.“

- e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „zu befürchten“ durch die Wörter „anzunehmen ist“ ersetzt und in Satz 3 wird der Satzteil „Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind“ durch den Satzteil „Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder unter 12 Jahren anzunehmen“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 werden die Wörter „nur auf Kinder zu befürchten“ durch die Wörter „nur auf Kinder unter 12 Jahren anzunehmen“ ersetzt.

6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „indizierte“ gestrichen und nach dem Wort „Angebote“ der Verweis „nach § 4“ eingefügt.

7. In § 7 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

“Der Anbieter hat wesentliche Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Sie müssen insbesondere Namen und Daten enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kommission für Jugendmedienschutz“ und die Klammern vor und nach „KJM“ gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle eine Richtlinie nach Abs. 1 in den rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums erlassen, ist diese vorrangig anzuwenden.“

9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Verweis „§ 5 Abs. 2“ durch den Verweis „§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „15 Jahre“ durch die Angabe „zehn Jahre“ ersetzt.

c) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend.“

10. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jugendschutzprogramme müssen zur Beurteilung ihrer Eignung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden. Sie sind geeignet, wenn sie benutzerfreundlich ausgestaltet sind, nutzerautonom verwendbar sind, einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Angeboten in den Telemedien ermöglichen und dem Stand der Technik entsprechen. Sie müssen eine hohe Zuverlässigkeit beim Auslesen nationaler Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Nummer 1 und bei der Erkennung aller Angebote bieten, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 zu beeinträchtigen. Außerdem sollen sie

1. internationale Alterskennzeichnungen auslesen können,
2. für die am meisten genutzten Betriebssysteme zur Verfügung stehen und
3. den Zugang zu solchen Inhalten, deren Anbieter eine Schutzmaßnahme nach § 5 Abs. 3 ergreifen, nicht erschweren.

Die KJM kann die Standards für die Eignung von Jugendschutzprogrammen im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle näher festlegen.

(2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm als nach Abs. 1 geeignet beurteilt, hat sie die Beurteilung jährlich zu überprüfen. Sie hat auf die Behebung von Fehlfunktionen hinzuwirken.

(3) Beurteilungen nach Abs. 1 und 2 sind unverzüglich in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(4) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.

(5) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können im Benehmen mit der KJM für Jugendschutzprogramme oder Teile eines Jugendschutzprogrammes einen befristeten Modellversuch unter Nutzung neuer Verfahren, Vorkehrungen oder technischer Möglichkeiten durchführen.

(6) Von Diensteanbietern, die gewerbsmäßig fremde Informationen für Nutzer speichern, kann der Nutzer verlangen, dass der Diensteanbieter ihm die Alterskennzeichnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 technisch ermöglicht.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Entscheidung über die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 ist innerhalb von 14 Tagen zu treffen und dem Antragsteller mitzuteilen. Für das Bestätigungsverfahren kann ein Einzelprüfer bestellt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

12. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „das Benehmen mit den“ die Wörter „nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle,“ eingefügt.

13. § 16 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für

1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
3. die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3,
4. die Festlegung der Sendezeit nach § 8,
5. die Festlegung der Ausnahmen nach § 9,
6. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrentechnik,

7. die Herstellung des Benehmens zur näheren Festlegung der Standards nach § 11 Abs. 1,
 8. die Herstellung des Benehmens zur Durchführung von Modellversuchen nach § 11 Abs. 5,
 9. die Entscheidungen und Maßnahmen nach § 19b Abs. 1,
 10. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und
 11. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz werden die Wörter „auf Antrag einer Landesmedienanstalt oder einer obersten Landesjugendbehörde“ durch die Wörter „leitet ihr eine Landesmedienanstalt oder eine oberste Landesjugendbehörde einen Prüffall zu,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ die Wörter „und den obersten Landesjugendbehörden“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „erstmalig zwei Jahre nach ihrer Konstituierung und danach“ gestrichen.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2012“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist „jugendschutz.net“ den Anbieter hierauf hin und informiert die KJM. Bei Verstößen von Mitgliedern einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ergeht der Hinweis zunächst an diese Einrichtung.“
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 2 und 3 und im neuen Absatz 3 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die KJM kann die Anerkennung ganz oder teilweise widerrufen oder mit Auflagen versehen, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder die Spruchpraxis der Einrichtung nicht mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages übereinstimmt. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 5.

16. Es wird folgender neuer § 19a und 19 b eingefügt:

„§ 19a

Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen

(1) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern. Sie beurteilen auch die Eignung von Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2.

(2) Die Beurteilung der Eignung nach § 11 Abs. 1 sowie die jährliche Überprüfung der Eignung nach § 11 Abs. 2 nimmt die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vor, bei der das Jugendschutzprogramm zur Beurteilung eingereicht wurde. Die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle teilt der KJM die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich mit.

(3) Die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ist verpflichtet, gemäß ihrer Verfahrensordnung nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 Beschwerde über die ihr angeschlossenen Anbieter unverzüglich nachzugehen.

§ 19b

Aufsicht bei der Beurteilung der Eignung von Jugendschutzprogrammen

(1) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, kann die

zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM diese Beurteilung dem Anbieter des Jugendschutzprogramms gegenüber für unwirksam erklären oder Auflagen erteilen. Eine Entschädigung für hierdurch entstehende Vermögensnachteile wird nicht gewährt.

(2) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem der Anbieter des Jugendschutzprogrammes seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegen hat und deren Vorgaben beachtet wurden, so sind Maßnahmen durch die KJM nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Die KJM teilt der Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle ihre Entscheidung nebst Begründung mit. Wird einem Anbieter einer nichtvorlagefähigen Sendung ein Verstoß gegen den Jugendschutz vorgeworfen, ist vor Maßnahmen durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend. Dieser Absatz gilt nicht bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1.“

b) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Bei Verstößen gegen § 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung.“

c) Absatz 7 wird gestrichen.

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa. In Buchstabe d wird der Verweis „oder § 7 Abs. 1“ gestrichen.

bbb) Es wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

„e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alternative den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,“

ccc) Die bisherigen Buchstaben e bis i werden die neuen Buchstaben f bis j.

ddd) Der bisherige Buchstabe j wird zum neuen Buchstaben k und es werden die Wörter „den sexuellen Missbrauch von Kindern“ durch die Wörter „sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen unter 18 Jahren“ ersetzt.

eee) Der bisherige Buchstabe k wird zum neuen Buchstaben l.

bb) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „sie üblicherweise nicht wahrnehmen,“ die Wörter „es sei denn, er kennzeichnet fahrlässig entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 sein Angebot mit einer zu niedrigen Altersstufe,“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der Verweis „§ 11 Abs. 5“ durch den Verweis „§ 11 Abs. 4“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Verweis § 19 Abs. 4“ durch den Verweis „§ 19 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2016 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.